## AMTSBLATT für die Fontanestadt



## Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 1. November 2017

Nr. 7 - 27. Jahrgang - 44. Woche

	Inhaltsverzeichnis	
1.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Oktober 2017	
Öffentlic	he Beschlüsse	
1.1	Satzungen	S. 5
1.1.1	Schulbezirke für Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin Hier: 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Bildung von deckungsgleichen Schulbezirken für die Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin (Schulbezirkssatzung Grundschulen), Änderung § 3, Aufhebung § 4 sowie Änderung der Anlage 1	S. 5
1.1.1.1	2. Änderungssatzung zur Satzung zur Bildung von deckungsgleichen Schulbezirken für die Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderungssatzung Schulbezirkssatzung Grundschulen)	S. 5
1.1.2.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Museumsgebührensatzung) Hier: Umstellung auf privatrechtliche Benutzungs- und Entgeltordnung	S. 7
1.1.2.1	Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Museum)	S. 8
1.1.2.2	Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Museumsgebührensatzung)	S. 11
1.2.1	Richtlinie zur Projektförderung der Fontanestadt Neuruppin für fontane.200	S. 12
1.3.	Rahmenpläne	S. 16
1.3.1	Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin Hier: Einbeziehung von zwei weiteren Teilbereichen in das Verfahren der 4. Änderung des Flächennutzungs- planes, Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	S. 16
1.4.	Bebauungspläne	S. 16
1.4.1	Bebauungsplan Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße" Hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses	S. 16
1.4.2	Bebauungsplan Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße" Hier: Aufstellungsbeschluss, Vorentwurfsbeschluss, Frühzeitige Beteiligung	S. 16
1.4.3	Bebauungsplan Nr. 17.7 "Seetorviertel – Seepromenade Ost" Hier: Aufstellungsbeschluss	S. 17
1.4.4	Bebauungsplan Nr. 17.8 "Seetorviertel – Seepromenade West/Steinstraße Nord" Hier: Aufstellungsbeschluss	S. 17
1.4.5	Bebauungsplan Nr. 4.2 "Am Stöffiner Weg" – 2. Änderung Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	S. 17

1.5	Innenbereichssatzung Ortsteil Karwe (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB) Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	S. 18
1.5.1	Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Karwe (Innenbereichssatzung Karwe)	S. 18
1.5.1.1	Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Karwe – Karte	S. 20
1.6	Blockkonzept KOMMUNIKATION Hier: Beschlussfassung über die fortgeschriebene Fassung Bezugnahme auf Dr.Nr. 1997/88 2. Ergänzung	S. 21
1.7	Haushalt 2017	S. 21
1.7.1	Haushalt 2017 Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für die Ausfinanzierung der Investitionsmaßnahme Straße "Zur Mesche", Planstraße B	S. 21
1.7.2	Haushalt 2017 Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für die umfangreiche Modernisierung und Neugestaltung des Skaterparks an der Heinrich-Rau-Straße	S. 21
1.7.3	Haushalt 2017 Hier: Beschluss über eine weitere überplanmäßige Auszahlung für die Ausfinanzierung der Baumaßnahme "Anna-Hausen-Straße"	S. 21
1.7.4	Haushalt 2017 Hier: Beschluss über eine Verpflichtungsermächtigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für die Erneuerung der Beleuchtungsanlage sowie den Ausbau des Gehweges in Radensleben	S. 21
1.8	Gremiumbesetzungen	S. 21
1.8.1	Leiter der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin Hier: Wiederwahl von Herrn Achibert Bauer	S. 21
1.8.2	Stellvertretung der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin Hier: Wahl von Herrn Steven Kranz	S. 21
1.8.3	Zusätzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung der InKom Neuruppin GmbH Hier: Nachbesetzung eines Teilnehmers	S. 21
1.8.4	Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die CDU/FDP-Fraktion	S. 22
1.9	Ausbau der Fontane Oberschule als Schulzentrum Hier: Errichtung eines Grundschulteiles	S. 22
1.10	Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN) Hier: Erweiterung des Gesellschaftszwecks um die Aufgaben des Eigenbetriebes "Stadtbauhof der Fontanestadt Neuruppin"	S. 22
1.11	Privatrechtliche Ausgestaltung der Abwasserentsorgung Hier: Betrieb und Errichtung öffentlicher Toiletten durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH	S. 22
1.12	Touristische Erschließung der Kyritz-Ruppiner Heide Hier: Öffentlicher Parkplatz im Ortsteil Gühlen-Glienicke (Ortslage Neuglienicke)	S. 22
1.13	Neuausschreibung Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile (ohne Alt Ruppin) Hier: Aufhebung des Beschlusses über die Festlegung der Auswahlkriterien, Beschluss über eine neue Bewertungsmatrix	S. 22

1.14	InKom Neuruppin – Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (InKom) Hier: Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft	S. 22
1.15	Kindertagesstätte mit Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Radensleben hier: Beschluss über die Gewährung einer Zuwendung i. H. v. 50.000 Euro an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Protzen-Wustrau-Radensleben	S. 23
1.16	Entscheidung über Petition Hier: Erleichterung Widerspruch gegen Adressweitergabe an Bundeswehr	S. 23
1.17	Anträge der Fraktionen	
1.17.1	Konzept zur Überarbeitung der Netzwerkstrukturen in den Schulen der Fontanestadt Neuruppin Hier: Schulzentrum	S. 23
Nichtöffe	ntlicher Teil	
1.18	Grundstücksangelegenheiten	S. 23
1.18.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 23
1.18.2	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Hier: Neuruppin Kernstadt – Seetorviertel	S. 23
2.	Beschlüsse der Klausurtagung Haushalt 2018 vom 16. Oktober 2017	
2.1	Bürgerhaushalt ab dem Haushaltsjahr 2019 Hier: Erstmalige Einstellung eines Budgets für einen Bürgerhaushalt und Erarbeitung eines Konzeptes zur Umsetzung in der mittelfristigen Finanzplanung	S. 24
2.2	Verwaltungsstrukturreform Hier: Aufforderung an die Landesregierung Brandenburg und die Mitglieder des Landtages Brandenburg zur Aussetzung der Verwaltungsstrukturreform	S. 24
3.	Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. September 2017	
Öffentlic	ne Beschlüsse	
3.1	200. Jubiläum Theodor Fontane im Jahr 2019 Hier: Sponsoringverträge mit den kommunalen Gesellschaften Stadtwerke Neuruppin GmbH und Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH	S. 24
3.2	Spenden	S. 24
3.2.1	Annahme von Spenden der Fontanestadt Neuruppin Hier: Spende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH i.H.v. 10.000,- € für Kultur, Bibliothek und Fontanefestspiele	S. 24
3.2.2	Entgegennahme einer Spende Hier: Spende des Fördervereines der Kita Storchennest	S. 24
3.3	Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse Hier: Sitzungskalender für das Jahr 2018	S. 25

Nichtöffe	ntliche Beschlüsse	
3.4	Vergabeangelegenheit	S. 26
3.4.1	Neubau einer Stützpunktfeuerwehr in Alt Ruppin Hier: Vergabe der Planungsleistung Gebäude	S. 26
3.5	Grundstücksangelegenheit	S. 26
3.5.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Hier: Neuruppin Gewerbegebiet Treskow I	S. 26
4.	Bekanntmachungen	
4.1	Öffentliche Bekanntmachung zur Entwurfsfassung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin	S. 26
4.1.1	Flächennutzungsplan 4. Änderung Übersicht Änderungsbereiche	S. 28
4.1.2	Flächennutzungsplan 4. Änderung Übersicht Ergänzungsbereiche 2. Ergänzung	S. 29
4.2	Öffentliche Bekanntmachung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße" Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	S. 30
4.2.1	Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße"	S. 31
4.3	Bekanntmachung zu Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Betreff: Bebauungsplan Nr. 17.7 "Seetorviertel- Seepromenade Ost"	S. 32
4.4	Bekanntmachung zu Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Betreff: Bebauungsplan Nr. 17.8 "Seetorviertel- Seepromenade West/Steinstraße Nord"	S. 32
4.5	Geltungsbereiche Bebauungspläne 17.7 und 17.8	S. 33
4.6	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 4.2 "Am Stöffiner Weg" $-$ 2. Änderung	S. 34
4.7	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Karwe	S. 34
4.8	Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz Hier: Einziehung öffentlicher Straßen, Aktenzeichen: 6610-Sw-Einziehung-Teilfläche Parkplatz Rheinsberger Tor-Neuruppin	S. 35
4.9	Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren (BOV) Freyenstein, Verf.Nr.: 4001M	S. 35
4.10	Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rheinsberger Rhin und Hellberge" Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 6. Oktober 2017	S. 36
	Ende des amtlichen Teils	

#### 1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Oktober 2017

#### Öffentliche Beschlüsse

#### 1.1 Satzungen

## 1.1.1 Schulbezirke für Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin

Hier: 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Bildung von deckungsgleichen Schulbezirken für die Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin (Schulbezirkssatzung Grundschulen), Änderung § 3, Aufhebung § 4 sowie Änderung der Anlage 1 Drucksache-Nr.: 2004/4 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Bildung von deckungsgleichen Schulbezirken für die Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderungssatzung Schulbezirkssatzung Grundschulen).

# 1.1.1.1 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Bildung von deckungsgleichen Schulbezirken für die Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderungssatzung Schulbezirkssatzung Grundschulen)

Aufgrund der §§ 41, 100 und 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl.I Nr. 16), in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 09.10.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von deckungsgleichen Schulbezirken für die Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderung Schulbezirkssatzung Grundschulen) beschlossen:

#### Artikel I Änderung des § 3 Schulbezirke

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3 Schulbezirke

(1) Die Schulbezirke werden den Grundschulen wie folgt zugeordnet:

Schulbezirk I: Grundschule Alt Ruppin Schulbezirk II: Grundschule Gildenhall Schulbezirk III: Grundschule Wilhelm Gentz Schulbezirk IV: Grundschule Rosa Luxemburg Schulbezirk V: Grundschule "Karl-Liebknecht" Schulbezirk VI: Grundschulteil der Fontane Oberschule.

- (2) Die Anlage 1, welche Bestandteil der Satzung ist, enthält die Zuordnung der Neuruppiner Straßen zu den einzelnen Schulbezirken.
- (3) Die Schulbezirke I bis VI sind deckungsgleich. Befindet sich die elterliche Wohnung in diesen Schulbezirken, können die Eltern unter den genannten Schulen eine Schule wählen. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

#### Artikel II Aufhebung des § 4 Aufnahmekapazität

§ 4 wird aufgehoben.

#### Artikel III Änderung der Anlage 1

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

#### Schulbezirke

Die in Klammern stehenden Zahlen kennzeichnen die Straßenüberschneidungen.

#### 1. Grundschule "Am Weinberg" Alt Ruppin

Ortsteil Alt Ruppin Ortsteil Molchow Ortsteil Krangen Ortsteil Wulkow

#### 2. Grundschule Gildenhall

Am See Am Waldrand Birkenarund Blumenstraße Espenweg Fährweg Gildenhaller Allee Haselnussweg Heideweg Hermsdorfer Weg Holunderwinkel Jasminweg Lindenallee Pappelweg Sanddornring Steingartenweg

Tischlereiweg

Wacholderwinkel		Steinstraße	(4)
Weg zur Chaussee		Seestraße	(4)
Straße nach Wuthenow		Straße des Friedens	
Ortsteil Lichtenberg		Triftstraße	
Ortsteil Gnewikow (Seehof)		Umberto-Nobile-Straße	(4)
Ortsteil Karwe		Virchowstraße	(4)
Ortsteil Radensleben		Walther-Rathenau-Straße	
OT Nietwerder		Wittstocker Allee	(4)
OT Wuthenow		Wallstraße	(4)
		Wulffenstraße	(4)
3. Grundschule "Wilhelm Gentz"		Zum Hergottsgraben	(4)
A 5' 1 1 '		Zu den Gärten	(4)
Am Eichenhain		Zeppelinstraße	
An den Teichwiesen		Ortsteil Gühlen-Glienicke	
Alt Ruppiner Allee		A Considerable Deep Loosenhoom	
Bad-Kreuznach-Ring		4. Grundschule "Rosa-Luxemburg"	
Babimost-Ring Bruno-Brockhoff-Straße		An der Coonreponde	
Bettina-von-Arnim-Straße		An der Seepromenade	
Beethovenstraße		Am Klappgraben	
		Am Alten Gymnasium August-Bebel-Straße	
Brahmsplatz Birkenallee		Bahnhofstraße	
Certaldo-Ring		Bergstraße	
Certaldo-King Charles-Lindbergh-Straße		Bernhard-Brasch-Straße	
Eichendorffstraße		Blücherstraße	
Ernst-Toller-Straße		Erich-Mühsam-Straße	
Friedrich-Naumann-Straße		Eisenbahnstraße	
	(4)	Fontanestraße	
Gartenstraße	(4)	Feldmannstraße	
Gentzstraße		Fontaneplatz	
Gerhart-Hauptmann-Straße		Franz-Künstler-Straße	
Güntherstraße		Fischbänkenstraße	
Grünfinkenweg		Friedrich-Ebert-Straße	
Hans-Thörner-Straße		Friedrich-Engels-Straße	(3)
Hans-Grade-Straße		Goethestraße	(3)
Heinrich-von-Kleist-Straße		Heinrich-Heine-Straße	
Holzhofweg		Haus auf der Mesche	
Hugo-Eckener-Ring		Klosterstraße	
Hünefeldstraße		Karl-Marx-Straße	(3)
Ikarusstraße		Karl-Liebknecht-Straße	, ,
Jacob-Degen-Straße		Kleingartengelände	
Jahnstraße		Kränzliner Straße	
Johann-Sebastian-Bach-Straße		Kommissionsstraße	(3)
Karl-Marx-Straße	(4)	Lazarettstraße	(3)
Kommissionsstraße	(4)	Lessingstraße	
Kastaniensteg		Mittelländer Weg	
Kühnplatz		Möhringstraße	
Lazarettstraße	(4)	Neuer Markt	
Lönsstraße		Nymburk-Ring	
Luise-Hensel-Straße		Neustädter Straße	
Leineweberstraße		Präsidentenstraße	
Lilienthal-Ring		Poststraße	
Ludwig-Berblinger-Straße		Puschkinstraße	
Mozartstraße		Regattastraße	
Paul-von-Hase-Straße		Robert-Koch-Straße	(3)
Richard-Wagner-Straße	, .	Rudolf-Breitscheid-Straße	
	(4)	Rosa-Luxemburg-Straße	, .
Rosenstraße		Schäferstraße	(3)
Rutscherweg	, .	Scharländerstraße	(3)
	(4)	Schifferstraße	
	(4)	Schillerstraße	
	(4)	Schinkelstraße	/= :
Siebmannstraße		Schulzenstraße	(3)

(5)

(5)

Seestraße Siechenstraße Virchowstraße Wallstraße Wichmannstraße Zur Mesche Zum Hergottsgraben Zu den Gärten

#### 5. Grundschule "Karl Liebknecht"

Am Treskower Berg Alfred-Wegener-Straße Alter Stöffiner Weg Artur-Becker-Straße Bahnhofsweg Bechliner Chaussee Bechliner Weg Bruno-Salvat-Straße Brenckenhoffstraße Brennereiweg **Buskower Weg** Dorfstraße (Bechlin) Erich-Dieckhoff-Straße Fehrbelliner Straße Franz-Cyranek-Straße Franz-Mehring-Straße

Feldweg Feldmarkstraße

Friedrich-Bückling-Straße

Friseurstege Grüner Weg Gartenweg

Heinrich-Rau-Straße

Hermann-Riemschneider-Straße

Im Grund Karl-Gustav-Straße Langer Weg

Martin-Ebell-Straße

Mühlenweg Nauener Straße

Otto-Grotewohl-Straße

Otto-Winzer-Straße

Philipp-Oehmigke-Straße

Rudolf-Wendt-Straße

Schulstraße

Treskower Ring

Treskower Weg

Valentin-Rose-Straße

Wilhelm-Bartelt-Straße

Wiesenweg

Ziegeleiweg

Zur Keglitz

Ortsteil Buskow

Ortsteil Stöffin

#### 6. Grundschulteil Fontane Oberschule

Am Fehrbelliner Tor An der Weide Am Schilfsteig An der Pauline Anna-Hausen-Straße (3) Artur-Becker-Straße August-Fischer-Straße

(3) Bienengräberstraße

(3) Blümelstraße Bölkeanger Damaschkeweg

(3) Erich-Schulz-Straße

3) Fehrbelliner Straße

Franz-Maecker-Straße Heinrich-Mann-Straße Hermann-Matern-Straße

Junckerstraße

Käthe-Kollwitz-Straße

Kieselweg

(6) Lehmannstraße Noeldechenstraße Saarlandstraße Scholtenstraße

Sonnenallee

Thomas-Mann-Straße Trenckmannstraße

Uferweg Warzechastraße Weg am See

(6) Zum Schwanenufer

#### Artikel IV Inkrafttreten

(1) Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 19.10.2017

Golde

Bürgermeister

# 1.1.2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin (Museumsgebührensatzung)

Hier: Umstellung auf privatrechtliche Benutzungsund Entgeltordnung Drucksache-Nr.: 2011/3 3. Ergänzung

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die angefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Museum der Fontanestadt Neuruppin (Museumsgebührensatzung).

# 1.1.2.1 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Museum)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 09.10.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Museum) beschlossen:

#### Präambel

Das Museum Neuruppin ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Kultureinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohner und Gäste der Fontanestadt Neuruppin, die materielle und immaterielle Zeugnisse der Stadt- und Regionalgeschichte und Bezüge zur aktuellen Stadtentwicklung kennenlernen wollen. Zu diesem Zweck werden Objekte und Dokumente erhalten, erworben, erforscht, vermittelt und dauerhaft bzw. in Wechselausstellungen ausgestellt. Das Museum Neuruppin ist damit eine wichtige Stätte der Information, kulturellen Identität, Freizeitgestaltung und kulturtouristischen Wertschöpfung der Fontanestadt Neuruppin. Im Museum Neuruppin finden Ausstellungen, Führungen, Vorträge und Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen der regionalen Kunst, Kultur und Geschichte statt. Es versteht sich auch als außerschulischer Lernort und Anbieter kultureller Bildung.

#### Teil I: Benutzungsordnung

#### 1. Geltungsbereich

- a) Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für das Museum Neuruppin oder dem Betreten des dazu gehörigen Grundstückes erkennt der Gast und der Veranstalter die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung Museum als verbindlich an.
- b) Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung Museum ist als Aushang im Eingangsbereich des Museum Neuruppin jedem Gast zugänglich und darüber hinaus im Verwaltungsbereich der Einrichtung oder im Amt für Bildung, Kultur und Soziales der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie auf den Internetseiten des Museum Neuruppin und der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin einsehbar.

#### 2. Hausrecht und Sicherheit

- a) Der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, insbesondere den Bediensteten des Museum Neuruppin steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu.
- b) Den Anweisungen des Museumspersonals ist jederzeit Folge zu leisten.
- Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Funktionsfähigkeit von Alarm- und Rettungsvorrichtungen darf nicht verändert werden.
- d) Parteipolitische Veranstaltungen im Museum sind ausgeschlossen. Das Museum Neuruppin f\u00f6rdert den demokratischen Diskurs, der durch unterschiedlichste Veranstaltungsarten Krea-

- tivität, Toleranz und kulturelle Vielfalt fördert. Die Einrichtung verurteilt Veranstaltungen oder Verhaltensweisen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten.
- e) Personen, die den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Museum zuwider handeln, können aus der Einrichtung verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in dem Falle nicht erstattet. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann ein zeitlich befristetes oder ein unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

#### 3. Verhalten

- a) Der Gast hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Er hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird
- b) Das Essen und Trinken ist auch bei Veranstaltungen nur im Foyerbereich und im Garten, nicht aber in den Ausstellungs-, Bibliotheks- oder Depoträumen oder Werkstätten gestattet.
- c) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- d) Das Rauchen und Dampfen ist weder im Museumsgebäude noch im dazugehörigen Außenbereich (Garten) gestattet.
- e) Das Berühren der ausgestellten Museumsobjekte ist nicht gestattet, es sei denn diese sind explizit dafür ausgewiesen. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
- f) Das zur Schau stellen oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a Strafgesetzbuch ist Gästen verboten.
- g) Gäste die unter dem Einfluss von berauschenden Substanzen stehen, können der Einrichtung verwiesen werden.
- h) Das Mitbringen von Waffen und Gefahrgut ist verboten.

#### 4. Aufsichtspflicht

Externe Gruppenführungen, Schulklassen, Kindergarten- und Hortgruppen fallen unter die Aufsichtspflicht der Begleitpersonen.

#### 5. Mitnahme und Begleitung

- Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume gebracht werden.
   Ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde.
- b) Überkleidung wie Mäntel und Jacken sowie große Taschen, Rucksäcke, Koffer etc. sind in den Garderobenschränken einzuschließen. Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Gästen mitgebrachter Gegenstände wird nicht gewährt.
- c) Die Mitnahme von Scootern, Inlineskates u. ä. in die Ausstellungsräume ist nicht erlaubt.

#### 6. Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

 a) Das Fotografieren ohne Blitzlicht ist in den Ausstellungsräumen ausschließlich für private Zwecke grundsätzlich gestattet. Objekte, die entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht fotografiert werden.

- b) Für Ton- und Film- sowie gewerbliche Bildaufnahmen im Museum und auf dem Museumsgelände ist vorab eine ausdrückliche Erlaubnis bei der Museumsleitung einzuholen. Die Vereinbarung eines gesonderten Entgeltes bleibt vorbehalten.
- c) Jedwede Veröffentlichung von Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen der Ausstellungen und der Exponate bedarf der Erlaubnis der Museumsleitung. Die Vereinbarung eines gesonderten Entgeltes bleibt vorbehalten. Zuwiderhandlungen lösen Schadenersatzpflichten aus.
- d) Für Leihgaben, die in den Räumen des Museum Neuruppin ausgestellt werden, kann keine grundsätzliche Erlaubnis für die Erstellung von Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen erteilt werden.
- e) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung des Urheberrechts sind selbstständig einzuhalten.
- f) Das eigenhändige Fotografieren oder Vervielfältigen von Büchern oder Museumsgut, das nicht in einer Ausstellung gezeigt wird, ist nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Museumsleitung gestattet.

#### 7. Umgang mit Museumsobjekten

- Für eine Sichtung von Museumsobjekten und Dokumenten, die sich nicht in der Ausstellung befinden, muss vorab telefonisch oder schriftlich ein Termin vereinbart werden.
- b) Bei der Sichtung von Exponaten oder Dokumenten hat sich der Gast an die Vorgaben der Museumsbeschäftigten zu halten. In

- der Bibliothek sind als Schreibwerkzeuge nur Bleistifte sowie mitgebrachte Multimediaendgeräte wie z.B. Laptops oder Tablets gestattet.
- c) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Eine Ausleihe von Bibliotheksbeständen außer Haus ist nicht möglich.
- d) Eine Ausleihe von Museumsgut zu Ausstellungszwecken ist nach vorheriger Absprache mit der Museumsleitung und nach Abschluss eines Leihvertrags möglich. Hierfür gelten insbesondere die für Museen üblichen Standards und die Beachtung der nötigen konservatorischen Voraussetzungen.

#### Teil II: Entgeltordnung

#### 1. Geltungsbereich

- a) Für den Eintritt, die Verwendung des Sammlungsgutes sowie die Nutzung von Serviceleistungen des Museums werden Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Museum erhoben. Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig. Eine Rückerstattung von Entgelten erfolgt nicht.
- b) Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für die Benutzung oder Leistung keine Entgelte erhoben werden.
- c) Zur Zahlung der Entgelte und Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beansprucht oder veranlasst oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- d) Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### 2. Entgelte

EINTRITT Ermäßigt  Auszubildende, Studierende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr und am		Normal
	Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises/Dokuments.	
Erwachsene	3,00 €	5,00 €
Kinder und Jugendlich (bis zum vollendeten 18. L		kostenfrei
<b>Schüler</b> (ab 18 Jahre bei Vorlage e	ines gültigen Schülerausweises)	kostenfrei
Familienkarte (max. zwei Erwachsene mi	it mindestens einem Kind)	8,00 €
Familienpass Brandenburg (10% Ermäßigung auf die Familienkarte gegen Vorlage eines gültigen Familienpass Brandenburg)		7,20 €
Gruppentarif (pro Person, gilt für Gruppen ab 8 bis max. 20 Personen)		4,00 €

EINTRITT	Ermäßigt	Normal
	Auszubildende, Studierende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr und am Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises/Dokuments.	
Geburtstag, Pressevertreter, Mit Museumsbundes (DMB), Mitgli eins für das Museum Neuruppi im Rahmen einer Gruppenführu	für die Länder Brandenburg und Berlin, Besucherinnen und Besucher an ihrem tglieder des International Council of Museums (ICOM), Mitglieder des Deutschen eder des Museumsverbandes des Landes Brandenburg, Mitglieder des Fördervern e. V., Gäste von Vernissagen bzw. Finissagen, Reiseleiter sowie Stadtführer die	kostenfrei
<b>Werbeaktionen</b> (Es können Rabatte oder Preise	in Form von Gratis-Eintrittskarten gewährt werden.)	
Jahreskarte (personenbezogen, gültig für ein Jahr ab Ausstellungsda- tum)	15,00 €	20,00 €
<b>Familienjahreskarte</b> (gültig für ein Jahr ab Ausstellu	ngsdatum, max. zwei Erwachsene mit mindestens einem Kind)	30,00 €
FÜHRUNGEN, VERANSTALT	TUNGEN UND SERVICE	
	n, bei Nichterscheinen der Gruppe oder bei Absage einer gebuchten Führung n angemeldeten Führungstermin wird der volle Betrag fällig)	50,00 €
<b>Gruppenführungen im Rah</b> (zzgl. Eintritt, max. 20 Personer	men von Stadtführungen n, diese Führungen sollen die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten)	35,00 €
Öffentliche Führung (pro Person zzgl. Eintritt)		3,00 €
<b>Kita- und Schulgruppenfüh</b> (pro Person, Begleitpersonen/Be		1,00 €
<b>Kurs- oder Workshop-Teiln</b> (pro Person, je nach Dauer und Materialkosten $1,00 \in -50,00$	Aufwand pro Veranstaltung, nach vorheriger Anmeldung, zzgl. Auslagen für	3,00 € bis 200,00 €
<b>Sonderveranstaltungen</b> (pro Person für z. B. Lesungen, V	Vorträge, je nach Kostenaufwand)	0,00 € bis 50,00 €
Ausleihe von Begleitmater  – kleiner Museumskoffer oder  – großer Museumskoffer, je Eir (jeweils für die Dauer eines Aus	eine Bilderbogenmappe, je Einheit nheit	2,00 € 5,00 €
<b>Multimediaguide</b> (für die Dauer des Besuches, ge	gen Pfand und unterschriebenen Nutzerschein)	Keine weiteren Kosten
NUTZUNG VON BIBLIOTHE	KS- UND SAMMLUNGSGEGENSTÄNDEN	
<b>Bibliotheksbenutzung</b> (nach vorheriger Terminabsprac	rhe)	kostenfrei
	er Bibliothek und/oder Sammlungen, je angefangene halbe Stunde. Über die An- n entscheidet die Museumsleitung unter Berücksichtigung des nötigen Aufwands.)	21,80 €
Fotokopien (pro Stück)		
a) Normalpapier DIN A 4 schwa b) Normalpapier DIN A 4 farbig c) Normalpapier DIN A 3 schwa d) Normalpapier DIN A 3 farbig	arz-weiß	0,50 € 2,00 € 0,80 € 2,50 €

EINTRITT Ermäßigt		Normal
<b>Digitale Reprografien</b> (pro S	tück)	
a) Anfertigung von digitalen Ro	eprografien	
(Sollten Reprografien aus techn	owie schwer zu handhabende Vorlagen nischen Gründen nicht im Museum Neuruppin angefertigt werden können, hat zur Übernahme der Kosten der Beauftragung einer Fremdfirma zu verpflichten)	3,00 € 25,00 €
b) Speicherung von digitalen R	8,00 €	
Aus gebundenen Archivalien so servatorische Einschätzung der l		
Für Reprografien, die ausschließ gewährt werden.		
c) Einmalige Nutzung von Rep Entgelt für Erstellung bzw. B (nur mit ausdrücklicher Erlaubni	30,00 €	
d) Werbliche Nutzung von Rep (nur aufgrund gesonderter Vertr	mindestens 50,00 €	
Der Verwendungszweck für Rep		

#### Teil III: Inkrafttreten

- 1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung Museum tritt am 01.12.2017 in Kraft.
- 2. Die Abschnitte EINTRITTE sowie FÜHRUNGEN, VERANSTALTUN-GEN UND SERVICE gelten nicht in der Zeit vom 30.03.2019 bis zum 31.12.2019.

Fontanestadt Neuruppin, den 19.10.2017

Jens-Peter Golde Bürgermeister

1.1.2.2 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Museumsgebührensatzung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz 10. Juli 2014 (GVBI. I, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung am 9. Oktober 2017 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Museumsgebührensatzung) vom 23. Mai 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 12. Juni 2014) beschlossen:

#### § 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Museumsgebührensatzung) vom 23. Mai 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 12. Juni 2014) wird aufgehoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Neuruppin, den 19. Oktober 2017

Golde Bürgermeister

### 1.2 200. Jubiläum Theodor Fontane im Jahr 2019

Hier: Richtlinie zur Projektförderung der Fontanestadt Neuruppin für fontane.200 Drucksache-Nr.: 2015/4 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Förderrichtlinie zur kommunalen Förderung von Projekten für fontane.200.

## 1.2.1 Richtlinie zur Projektförderung der Fontanestadt Neuruppin für fontane.200

- 1. Theodor Fontane
- 2. fontane.200/Fontanestadt
- 3. Fördergrundsätze/Ausrichtung
- 4. Gegenstand der Zuwendung
- 5. Zuwendungsempfänger
- 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 7. Verwendungsnachweis
- 8. Zuwendungsbestimmungen
- 9. Mitteilungspflichten
- 10. Geltungsdauer

#### 1. Theodor Fontane

"Der 1819 im brandenburgischen Neuruppin geborene Theodor Fontane (gest. 1898 in Berlin) gehört in Europa zu den bedeutendsten Schriftstellern des literarischen Realismus. Fontanes Romane Effi Briest, Der Stechlin oder Irrungen, Wirrungen wie auch seine Novellen sind fester Bestandteil des deutschsprachigen Literaturkanons. Seine Balladen John Maynard oder Herr von Ribbeck auf Ribbeck im Havelland gehören zu den bekanntesten deutschen Gedichten und haben Generationen von Schüler/innen nachhaltig beeindruckt. Weniger bekannt ist hingegen, dass Fontane erst spät zum Romancier avancierte und sein Leben lang als Autor mit unterschiedlichsten Textgattungen vertraut war: Als Journalist, Kriegsberichterstatter, Literatur-, Kunst- und Theaterkritiker, Essayist, Korrespondent, Dichter, Autobiograph, als Briefeschreiber oder Verfasser von Notizbüchern wurde er zum Chronisten epochaler Umwälzungen des 19. Jahrhunderts in Technik, Ökonomie, Politik und Gesellschaft. Fontane war ein scharfsinniger Beobachter und Kommentator der beginnenden Moderne. Dabei erscheint die Art und Weise, wie Fontane mit unterschiedlichen Textbausteinen und in verschiedensten Textgattungen gearbeitet hat, wie ein Vorgriff auf die digitale Epoche des 21. Jahrhunderts, in der das Sammeln, Kopieren und Neuarrangieren von Bild- und Textmaterial alltäglich geworden ist. In seiner Montage-Struktur ist das Gesamtwerk daher von einer Vielstimmigkeit und Offenheit geprägt, die sich zahlreichen Generationen von Leser/innen immer neu vermittelt hat - und die bis in unsere Gegenwart hineinwirkt."

#### 2. fontane.200/Fontanestadt

Im Jahr 2019 wird der 200. Geburtstag des in Neuruppin geborenen Autors Theodor Fontane (30. Dezember 1819) gefeiert. Aus diesem Anlass gestaltet die Stadt Neuruppin mit vielen Partnern und im Besonderen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur

und Geschichte ein Jubiläumsjahr, das am 30. März 2019 in Neuruppin eröffnet und bis zum 30. Dezember 2019 gefeiert wird. Darüber hinaus wird das Land Brandenburg Theodor Fontane im selben Zeitraum landesweit thematisieren. Zentrum dieser Feierlichkeiten ist seine Geburtsstadt Neuruppin, die sich 1998 den Beinamen "Fontanestadt" gegeben hat und ihrerseits das Jubiläum vorbereitet.

Die Stadt Neuruppin möchte als Fontanestadt ihrer vielgestaltigen kulturellen Prägung Ausdruck verleihen, diese inhaltlich-zeitgenössisch untersetzen und bürgerschaftlich beleben. Hierzu zählt die kulturell-künstlerische, touristische und wirtschaftliche Inwertsetzung Theodor Fontanes im engeren Sinne, insbesondere für fontane.200. Die "Wanderungen durch die Mark Brandenburg" sind hier mit der "Grafschaft Ruppin" und der Beschreibung seiner Geburtsstadt Neuruppin identitätsstiftend. Es gilt dabei aber ebenso nachhaltige Wirkungen für die Wahrnehmung Fontanes und damit für die Fontanestadt insgesamt zu erzielen. Sein Œuvre muss ebenso mit dem "Wortsampler, Schreibdenker und Textprogrammierer", also dem Journalisten, Kriegsberichterstatter, Notizenund Briefeschreiber oder Theaterkritiker verbunden werden und kann dann dadurch zeitgemäße Relevanz u.a. für Jugendliche erfahren.

Im Jahr 2019 wird damit der Fokus auf der Darstellung der kulturellen Identität der Fontanestadt liegen. Kulturelle oder künstlerische Leistungen und Persönlichkeiten wie z. B. Karl Friedrich Schinkel, die klassizistische Stadtanlage, der Bilderbogendruck oder auch zeitgenössischer Kunstformen, die auch kultur-touristisch attraktiv sind, sollen in diesem Rahmen auch vermittelt werden.

Die Höhepunkte im Rahmen von fontane.200 in der Fontanestadt sind u. a.:

- die zentrale Ausstellung im Museum Neuruppin "fontane.200/ Autor";
- ein Schülerbesuchsprogramm "Dem Wort auf der Spur";
- ein multimediales Jugendprojekt "fontane.200/Word&Play";
- die "Fontane-Festspiele" mit QUERFELDDREI;

Im Sinne dieser Förderrichtlinie:

Veranstaltungen vom 30. März bis zum 30. Dezember 2019.

#### 3. Fördergrundsätze/Ausrichtung

- a) Mit dieser Richtlinie soll eine inhaltlich-konzeptionelle Ausrichtung gegeben werden, um Veranstaltern bzw. Organisatoren für deren Projektkonzeption im Rahmen von "fontane.200" eine Grundlage zur Orientierung zu geben. Sie soll des Weiteren eine anteilige Förderung durch die Fontanestadt Neuruppin ermöglichen.
- b) Ziel dieser Förderung ist es, insbesondere Projekte zu ermöglichen, die
  - das etablierte Bild des Autors kreativ in Frage stellen und Fontane in neue Zusammenhänge setzen,
  - kulturtouristische Konzepte verwirklichen möchten,
  - durch vermittelnde Formate im Sinne kultureller Bildung u. a. Jugendliche begeistern,
  - innovative Ideen und Umsetzungsformen beinhalten,
  - der überregionalen Bedeutung Theodor Fontanes dienen und damit die Fontanestadt bekannt machen,
  - auch nachhaltig über das Fontane-Jubiläum hinaus nutzbar sind.

- c) Das 200. Jubiläum bietet die Möglichkeit, sich mit noch kaum betrachteten Aspekten Fontanes zu beschäftigen und so die Vielstimmigkeit des Autors zu zeigen. Auch könnte der "klassischen Fontane" auf neue, innovative wie kreative Art neu "in Szene" gesetzt werden. Verschiedenste Formate der Präsentation könnten genutzt werden, um ein lebendiges und vielseitiges Programm für das Fontanejahr zu gestalten.
- d) Aufgrund der Vielschichtigkeit Fontanes, seinem Lebensweg und Werk bieten sich zahlreiche Zugänge, sich dem Autor zu nähern. An dieser Stelle sind beispielhafte Anregungen genannt, die für die eigene Projektgestaltung genutzt werden können:
  - Fontanes Werke: Fontanes literarische Werke in all seinen Facetten zu betrachten, wäre nur eine Möglichkeit. Diese zu hinterfragen eine andere. Welche Rolle spielen beispielsweise die Medien, die Fontane zur Veröffentlichung seines Werkes nutzte? Welche Vermittlungsmöglichkeiten standen zur Verfügung? Welche Rolle spielt der Leser? Wie lässt sich Fontane in die heutige mediale Welt übertragen bzw. welche hätte er genutzt?
  - Fontanes Reisen: Auf welche Weise eröffnet Fontane dem Leser die Orte, Gebäude oder Natur, die er bereiste? Sind sie heute noch so existent? Welche Rolle spielt er dort noch, vor allem für die jungen Leute? Wie kann man Fontane dort (wieder) erlebbar machen? Sind (langfristige), neue kulturtouristische Vermittlungsformate an diesen Fontane-Orten umsetzbar?
    - Ein Augenmerk könnte auf die Art des Reisens gelegt werden. Wie ist er gereist? Wie ist er währenddessen untergekommen? Welche Begegnungen, welches Essen oder welche Erlebnisse überliefert uns Fontane nicht nur in den "Wanderungen"?
  - Fontanes Spurensuche: Fontane sammelte auf unterschiedlichste Weise unermüdlich Stoff zum Schreiben. Welchen Methoden, Personen, poetischen Verfahren, Quellen oder historischen Ereignissen bediente sich Fontane? Selbst auf Fontanes Spuren aktiv werden! Recherchieren, erzählen und so die eigene Lokalgeschichte unter Verwendung beispielsweise neuer Themen, Formate oder Medien präsentieren.
  - Fontanes Rollen: Journalist, Apotheker, Theaterkritiker, Reise- und Kriegsberichterstatter, Dichter und nicht zuletzt Romancier. Fontane war ein Akteur in vielen Rollen. Doch welche Geschichte verbirgt sich dahinter? Was wissen wir über die Person Fontane? Wie würde er sich in der heutigen Zeit präsentieren?

#### 4. Gegenstand der Zuwendung

a) Gegenstand der Förderung sind öffentlich zugängliche Projekte, die sich inhaltlich dem Namensgeber unserer Stadt – Theodor Fontane – widmen und eine Brücke zur Gegenwart bilden. Diese Projekte sollen sich in kreativer Weise mit der Vielschichtigkeit Fontanes auseinandersetzen und somit einen möglichst nachhaltigen Beitrag zum Fontane-Jubiläum 2019 in Neuruppin und der Region bilden. Die Projekte müssen im Zeitraum vom 30. März bis zum 30. Dezember 2019 umgesetzt werden, kann aber in begründeten Fällen zur besseren Organisation früher beginnen.

- b) Förderfähig sind Projekte aus den Bereichen:
  - Literatur, Musik, bildende und darstellende Kunst
  - Kultureller Bildung und Wissenschaft
  - Soziokultur
  - Neue Medien
  - (Kultur)-Tourismus und Infrastruktur

Bei der Entscheidung über die Förderung können die folgenden Kriterien Berücksichtigung finden:

- Innovationsgrad hinsichtlich des inhaltlichen Konzepts
- Künstlerische Qualität
- Kulturtouristische Inhalte
- Grad der kulturellen Bildung (Eröffnung von kultureller Teilhabe und Zugang zu Kultur)
- Professionalität in der Projektausführung (min. Organisation, Finanzierung, Zielgruppenspezifische Ausrichtung des Projekts und Marketing/Öffentlichkeitsmaßnahmen)
- Nachhaltigkeit des Projektes über fontane. 200 hinaus
- Spartenübergreifende Kooperationen und Vernetzung mit anderen Kulturträgern
- Überregionale Ausstrahlung des Projekts
- Alleinstellungsmerkmal bzw. Vermeidung von inhaltlichen und terminlichen Überschneidungen mit anderen Vorhaben
- Förderzusagen Dritter z. B. durch Kulturland Brandenburg

#### c) Nicht förderfähig sind Projekte:

- die Theodor Fontane nur nebensächlich betrachten, oder deren Thematisierung in erster Linie nicht Theodor Fontane ist,
- die nicht während des Fontane-Jubiläums im Jahr 2019 (30. März bis 30. Dezember 2019) durchgeführt werden,
- die nicht für die Öffentlichkeit angeboten bzw. nur für eine bestimmte Gruppe zugänglich sind,
- die die Zuwendung zur Deckung von Versorgungskosten (bspw. für Empfänge, Eröffnungen) nutzen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes stehen,
- die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen.

#### 5. Zuwendungsempfänger

- Eine Förderung kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person erhalten, die ihr Projekt im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin im Zeitraum vom 30. März bis zum 30. Dezember 2019 anbietet.
- Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.
- Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheides bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Alle eigenen Mittel und alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Kosten- und Finanzplan ist verbindlich.

#### 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

#### 6.1 Antragsverfahren

- a) Die Antragstellung erfolgt über das auf der Website (www.fontanestadt.de) der Stadtverwaltung Neuruppin veröffentlichte Formular.
- b) Der Antrag ist an die folgende Adresse zu richten:

Stadtverwaltung Neuruppin Projektleitung fontane.200 Karl-Liebknecht-Straße 33/34 16816 Neuruppin

- c) Anträge auf Projektförderung für fontane.200 sind bis zum 31.12.2017 zu stellen. Sollten noch Mittel vorhanden sein, ist die Antragsfrist um weitere 6 Wochen zu verlängern.
- d) Zuwendungsvoraussetzung ist ein vollständiger Projektantrag, dazu gehören:

Unterzeichneter Antrag Kosten- und Finanzierungsplan Projektskizze (Projektbeschreibung gern mit der Einordnung nach Punkt 3.d) dieser Richtlinie, Ziel des Projektes, Nachhaltigkeit, Projektzeitraum, Zielgruppe, grober Zeitplan, Marketing/ Öffentlichkeitsarbeit)

#### 6.2 Bewilligung und Projektausführung

- a) Die Bewilligungsbehörde ist die Fontanestadt Neuruppin.
- b) Die Entscheidung über die Bewilligung der Projektanträge obliegt der Stadtverwaltung Neuruppin. Die Entscheidung wird dem Kulturbeirat und dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales vorab zur Kenntnis gegeben.
- Die Stadtverwaltung Neuruppin teilt die Entscheidung durch einen schriftlichen Bescheid dem Antragsteller mit.
- d) Das Projekt ist im Rahmen des Fontanejahres 2019, besonders in dem Zeitraum vom 30. März bis 30. Dezember 2019 durchzuführen. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag von der Projektkoordination fontane.200 erteilt werden, insbesondere, wenn das Projekt bereits in 2018 begonnen werden muss, um es im Fontanejahr 2019 umsetzen zu können.
- e) Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid definiert und ist nicht identisch mit dem Projektzeitraum. Nur zuwendungsfähige Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum entstanden sind, werden gefördert und können am Ende der Laufzeit des Projektes abgerechnet werden.

#### 6.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Die Projektförderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- b) Es werden grundsätzlich maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Förderung von bis zu 70 % der Gesamtkosten des Projekts bewilligt werden, sofern nachweislich keine oder nur geringfügige Drittmittel akquiriert werden können, die aktuelle wirtschaftliche

- Situation des Antragstellers dies erfordert und das Projekt wesentlich zum Gelingen des Fontanejahrs 2019 geeignet ist.
- c) Die Zuwendungsbewilligung kann nur auf der Grundlage des ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans, der die geplante Finanzierung des Projekts ausweist, erfolgen.
- d) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen.
- e) Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausgeschöpft werden, können diese im Rahmen von fontane.200 verwendet oder später eingehenden Projektanträgen zur Verfügung gestellt werden.
- f) Eine Kofinanzierung von Projekten z. B. durch Kulturland Brandenburg, den Landkreis Ostprignitz-Ruppin oder andere Mittelgeber ist gewünscht.
- g) Förderungen durch weitere Mittelgeber der Stadt Neuruppin, z. B. durch die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin, der Stiftung Soziales Neuruppin, die Richtlinie für eine Bezuschussung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften durch die Fontanestadt Neuruppin oder andere sind möglich.
- h) Die Höhe der Fördermittelsumme wird durch die Stadtverwaltung Neuruppin neben den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und dem maximalen Fördersatz nach Abschnitt 6.3 b) von der Bedeutsamkeit des Projektes im Rahmen von fontane.200 in Anlehnung an Abschnitt 4 b) abhängig gemacht und von der Stadtverwaltung Neuruppin ermessen.

#### 6.4 Anforderung und Auszahlung

- a) Die Auszahlung erfolgt nur nach schriftlicher Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger.
- Für den Mittelabruf ist das entsprechende Formular (www. fontanestadt.de) zu verwenden.

#### 7. Verwendungsnachweis

- a) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Stadtverwaltung Neuruppin zu führen.
- b) Der einzureichende Verwendungsnachweis besteht aus:
  - Projektbericht (Projektverlauf, Angaben zur Besucher-/Teilnehmerzahl, Erfolgsbewertung)
  - Vereinfachter (7c) bzw. ausführlicher Verwendungsnachweis (7d)
  - Drei Belegexemplare der Werbemittel (z. B. Flyer, Plakat, Einladungskarten), einem Pressespiegel sowie die Bereitstellung geeigneten Bildmaterials samt Angabe der Verwertungs- und Nutzungsrechte für die Veröffentlichung durch die Stadtverwaltung Neuruppin.
- c) Vereinfachter Verwendungsnachweis:

Bis zu einer Fördersumme von insgesamt 999,99 € genügt, neben dem Projektbericht und Belegexemplaren der Werbemittel, ein vereinfachter Verwendungsnachweis. Die Ausgaben sind an-

hand einer tabellarischen Belegliste mit Angaben zum tatsächlichen Zahlungstag nachzuweisen. Dabei ist bei den Belegen darauf zu achten, dass der Projektbezug erkennbar ist.

d) Ausführlicher Verwendungsnachweis:

Ab einer Fördersumme von 1000,00 € ist ein ausführlicher Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dabei sind die Soll- und Ist-Einnahmen und Sollund Ist-Ausgaben des gesamten Projektes auf Grundlage des eingereichten Finanzierungsplanes gegenüberzustellen. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung und der tatsächlichen Gesamtausgaben sind die Belege in Kopie (Kontoauszüge, Verträge, Quittungen etc.) dem Verwendungsnachweis als Anlage beizufügen sowie eine tabellarische Belegliste die die Rechnungen dem Bezahldatum nach ordnet.

- e) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei Unstimmigkeiten und/oder begründeten Zweifeln die Originalbelege vom Zuwendungsempfänger abzuverlangen und zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- Für den Verwendungsnachweis sind die Formulare der Stadtverwaltung Neuruppin zu verwenden. Diese sind über die Homepage herunterzuladen (www.fontanestadt.de).
- g) Der Verwendungsnachweis wird drei Monate nach dem jeweiligen Projektende, spätestens aber bis zum 31.05.2020 gefordert.

#### 8. Zuwendungsbestimmungen

- a) Der Zuwendungsempfänger hat darauf zu achten, dass die Veranstaltungen, insbesondere wenn diese derselben Kultursparte entsprechen und/oder thematisch, sowie terminlich nah mit anderen vergleichbaren Veranstaltungen konkurrieren, sich nicht überschneiden. Es wird darum gebeten, die Veranstaltungen insbesondere an Wochenenden durchzuführen.
- b) Aufgrund der zahlreichen Veranstaltungen im Jahr 2019 und der themenbedingten, inhaltlichen Nähe der Projekte zueinander, ist der Zuwendungsempfänger aufgefordert, sich mit der lokalen Projektkoordination der Fontanestadt Neuruppin bezüglich terminlicher wie inhaltlicher Überschneidungen u. a. frühzeitig abzustimmen. Die Projektkoordination behält sich vor, sich bei Bedarf an den Zuwendungsempfänger zu wenden, um terminliche wie inhaltliche Überschneidungen mit anderen Projekten zu vermeiden.
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich der Projektkoordination Neuruppin im Rahmen seiner Möglichkeiten Zuarbeit zu leisten. Insbesondere in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit sind der lokalen Projektkoordination Materialien (Fotos, Informationen, usw.) zur Verfügung zu stellen, um diese über geeignete Plattformen (Website, Facebook) im Rahmen von fontane.200 zu veröffentlichen.

#### Bestimmungen zur Öffentlichkeitsarbeit:

In sämtlichen projektbezogenen Medien (Printmedien, Internet usw.) ist auf die Förderung durch die Projektpartner Fontanestadt Neuruppin, der Stadtwerke Neuruppin GmbH und der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH hinzuweisen. Da die geförderten Veranstaltungen im Rahmen des Fontanejahres 2019 durchgeführt werden, ist zudem die Nutzung des Logos "fontane.200" unabdingbar. Sie erhalten die Logos auf Anforderung bei der Projektkoordination Neuruppin. Die Logos sind stets gemeinsam mit der nachfolgenden Formulierung auf allen Veröffentlichungen wie folgt zu verwenden:

"Eine Veranstaltung im Rahmen von fontane.200, freundlich unterstützt durch:"





Nutzung des Logos "fontane.200":

Vor der Veröffentlichung des Logos "fontane.200" ist selbstständig eine Freigabe durch das Fontanebüro in Potsdam einzuholen. Bitte schicken Sie die Druckvorlage o. Ä. frühzeitig per Mail an sekretariat@gesellschaft-kultur-geschichte.de.

Zudem ist auf den Urheber des Logos wie folgt hinzuweisen: Kreativdirektion: © Ta-Trung

Adresse:

Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH/Kulturland Bran-

Schloßstraße 12, 14467 Potsdam

Tel.: 0331-620 85-81, www.kulturland-brandenburg.de

Die Fontanestadt Neuruppin behält sich vor, bei Verletzung der Bestimmungen zur Öffentlichkeitsarbeit bis zu 25 % der Fördersumme vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern.

#### 9. Mitteilungspflichten/Rückzahlung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- a) er nach Förderbestätigung des Kosten- und Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder – gegebenenfalls weitere – Mitteln von Dritten erhält, die den Kosten- und Finanzplan um 20% ändern,
- b) der Projektinhalt oder -zeitraum wesentlich geändert wird bzw. außerhalb vom 30.03. bis zum 30.12.2019 liegt,
- sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

Für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zusendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### 10. Geltungsdauer

Die Richtlinie zur Projektförderung der Fontanestadt Neuruppin für fontane.200 tritt zum 10.10.2017 in Kraft.

Neuruppin, den 19.10.2017

Golde Bürgermeister

#### 1.3 Rahmenpläne

### 1.3.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Einbeziehung von zwei weiteren Teilbereichen in das Verfahren der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Drucksache-Nr.: 2002/97 24. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung des Verfahrens der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für drei weitere Teilbereiche (Änderungsbereich Nr. 21 "Dorfgemeinschaftshaus Gnewikow", Änderungsbereich Nr. 22 "Öffentlicher Parkplatz im Ortsteil Gühlen-Glienicke, Ortslage Neuglienicke", Änderungsbereich Nr. 23 "Zentraler Spielplatz in der Musikersiedlung").
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, die während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zu dem Vorentwurf der 20 Änderungsbereiche sowie der 4 Ergänzungsbereiche eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist dem jeweils Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den gemäß Abwägung geänderten Entwurf der Änderungen und der Ergänzungen des Flächennutzungsplanes einschließlich der weiteren Teilbereiche nach Nr. 1 und billigt den Entwurf der Begründungen der Änderungen und der Ergänzungen (Allgemeiner Erläuterungsbericht sowie Einzelbegründungen für alle Teilbereiche).
- 4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf der nunmehr 23 Änderungen, 4 Ergänzungen und den Entwurf der Begründungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sollen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sein.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

#### 1.4 Bebauungspläne

#### 1.4.1 Bebauungsplan Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße"

Hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Drucksache-Nr.: 2016/18 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße" vom 11.07.2016 (Dr.Nr. 2016/18) aufzuheben.

#### 1.4.2 Bebauungsplan Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße"

Hier: Aufstellungsbeschluss, Vorentwurfsbeschluss, Frühzeitige Beteiligung Drucksache-Nr.: 2016/18 2. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße" für ein ca. 3 ha großes Gebiet sowie die damit zusammenhängende teilweise Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.1 "Am neuen Bahnhof".
- 2. Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilflächen. Der größere Teil des Plangebietes wird wie folgt begrenzt:
  - im Westen durch die Bahnanlagen und den parallel der Bahn verlaufenden Fuß- und Radweg,
  - im Süden durch das Betriebsgelände (vorwiegend Lagerflächen) eines Baubetriebes,
  - im Osten durch das Grundstück der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule (Förderschule), die drei Einfamilienhausgrundstücke Eisenbahnstraße Nr. 24, 24a und 24b sowie die Eisenbahnstraße,
  - im Norden durch den Bahnhofsvorplatz am Bahnhof Neuruppin West.

Der kleinere Teil des Plangebietes umfasst lediglich die Spielplatzfläche der benachbarten Kindertagesstätte (Kita) "Fontaneknirpse" des Internationalen Bundes (Flurstück 972, ca. 580 m²) an der Eisenbahnstraße.

- 3. Planungsziel ist die erstmalige Schaffung von Wohnbauflächen auf bisherigen Außenbereichsflächen und die Änderung von Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 41.1 "Am neuen Bahnhof" wie folgt:
  - Änderung einer öffentlichen Grünfläche mit anteiliger Spielplatznutzung und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" in eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz"
  - Änderung einer privaten Grünfläche in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz"
  - Änderung einer Teilfläche der Sondergebietsfläche "Handel" in Allgemeines Wohngebiet, Anpassung der Festsetzungen im verbleibenden Sondergebiet "Handel" (überbaubare Grundstücksfläche, zulässige Gesamtverkaufsfläche)
  - Änderung einer Teilfläche von Private Grünfläche "Nutzund Erholungsgärten" in Allgemeines Wohngebiet mit den erforderlichen Erschließungsflächen
  - Detailänderungen, die Festsetzung von Stellplätzen auf privaten Grundstücken im allgemeinen Wohngebiet betreffend.
- 4. Das Aufstellungsverfahren soll gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.
- 5. Die Durchführung des Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung ist ortsüblich bekannt zu machen.

6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Vorentwurf Stand 08/2017 des Bebauungsplans Nr.41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße" bestehend aus:

Erläuterungen zu den Planintentionen und -inhalten zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit den dazugehörigen Anlagen:

- Bestandssituation, Fotos
- Luftbild
- Vorhandene Festsetzungen It. B-Plan Nr. 41.1
- Bebauungs- und Nutzungskonzept Variante A
- Bebauungs- und Nutzungskonzept Variante B
- 7. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.§ 4 Abs. 1 BauGB.

#### 1.4.3 Bebauungsplan Nr. 17.7 "Seetorviertel – Seepromenade Ost"

Hier: Aufstellungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2017/27

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 17.7 "Seetorviertel – Seepromenade Ost" gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.
- 2. Folgende Flächen sind in den ca. 1,77 ha großen Geltungsbereich einzubeziehen: Nördlich und östlich grenzt die noch zu errichtende städtische Uferpromenade an, südlich der bestehende Fischerweg, die Grenze des westlichen Geltungsbereiches befindet sich auf der Straße An der Seepromenade und grenzt hier unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17.8 "Seetorviertel – Seepromenade West/Steinstraße Nord" an. Ein weiterer Teil dieser Straßenfläche wird bis an die Steinstraße einbezogen.
- 3. Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung von Brachflächen für Mischnutzungen östlich der Straße An der Seepromenade sowie vorrangig für Wohnnutzungen im mittleren und seeseitigen Geltungsbereich. Im südlichen Abschnitt des Geltungsbereiches sollen gewerbliche Erweiterungsbauten, an den Bestand der südlich gelegenen Nutzungen angepasst, je nach Bedarf entwickelt werden können.
- 4. Der Aufstellungsbeschluss ist mit der Bekanntgabe zur Durchführung des Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung unter dem Hinweis auf das beschleunigte Verfahren ortsüblich bekannt zu machen.

#### 1.4.4 Bebauungsplan Nr. 17.8 "Seetorviertel – Seepromenade West/ Steinstraße Nord"

Hier: Aufstellungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2017/28

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 17.8 "Seetorviertel –Seepromenade West/Steinstraße Nord" gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.
- 2. Folgende Flächen sind in den ca. 2,41 ha großen Geltungsbereich einzubeziehen: Der nördliche Bereich umfasst die nördlich an die Steinstraße angrenzenden brachliegenden Grundstücke, die östliche Grenze des Geltungsbereiches verläuft auf der Stra-Be An der Seepromenade und grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17.7 "Seetorviertel – Seepromenade Ost" an. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches verläuft nördlich des bestehenden Parkhauses, die westliche entlang der Stadtmauer (Kommunikation).
- 3. Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung von Brachflächen für Wohnnutzungen (auch Altenwohnen/Pflegeeinrichtung) sowie für nicht störende gewerbliche Nutzungen.
- Der Aufstellungsbeschluss ist mit der Bekanntgabe zur Durchführung des Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung unter dem Hinweis auf das beschleunigte Verfahren ortsüblich bekannt zu machen.

#### 1.4.5 Bebauungsplan Nr. 4.2 "Am Stöffiner Weg" – 2. Änderung

Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/158 13. Ergänzung

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die während der Beteiligung zur 2. Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 "Am Stöffiner Weg" – 2. Änderung vorgebracht wurden, sowie die Abwägung des frühzeitigen und des ersten Beteiligungsverfahrens. Das Abwägungsergebnis ist schriftlich mitzuteilen.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 4.2 "Am Stöffiner Weg" – Änderung, bestehend aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung des Bebauungsplanes nebst Umweltbericht in der vorliegenden Fas-
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

# 1.5 Innenbereichssatzung Ortsteil Karwe (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB)

Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/41 8. Ergänzung

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge die Abwägung der Äußerung der Öffentlichkeit, der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die während der Beteiligung und im Zuge der öffentlichen Auslegung der 4. Entwurfsfassung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Karwe vorgebracht wurden sowie die Abwägung aus der 1. bis 3. Beteiligung. Das Abwägungsergebnis ist schriftlich mitzuteilen.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Klarstellungsund Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Karwe, bestehend aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung der Satzung in der vorliegenden Fassung.
- Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

# 1.5.1 Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Karwe (Innenbereichssatzung Karwe)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3, Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 9. Oktober 2017 folgende Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Karwe (Innenbereichssatzung Karwe) beschlossen:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Gemäß des in der Planzeichnung festgesetzten Gebietes werden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen des für im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Karwe festgelegt. Das Satzungsgebiet besteht aus den Teilbereichen A und B.
- (2) In der Planzeichnung werden insgesamt fünf Teilbereiche festgelegt, wo bisherige Außenbereichsflächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.
- (3) Die Planzeichnung (Maßstab 1: 2.000) ist Bestandteil der Satzung.

## § 2 Festsetzungen in den Einbeziehungsflächen (§ 34 Abs. 5 Sätze 2 und 4 BauGB)

#### (1) Baugrenzen

Der Bau von Wohngebäuden oder anderer nach § 34 BauGB zulässiger Gebäude ist in den Einbeziehungsflächen nur – von der Erschließungsanlage aus gesehen – hinter der festgesetzten Baugrenze zulässig.

#### (2) Ausschluss von Nebenanlagen in Vorgärten

Nebenanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind in den Flächen zwischen der Baugrenze und der angrenzenden Verkehrsfläche nicht zulässig.

#### (3) Befestigung Stellplätze und Zufahrt

Eine Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten ist gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind nur zulässig, wenn sie unmittelbar daneben durch Rigolen, Mulden oder vergleichbare Versickerungsmöglichkeiten ausgeglichen werden.

#### (4) ökologische Kompensationsmaßnahmen

Auf den Baugrundstücken sind je angefangene 150 qm Versiegelungsfläche mindestens ein Obst- oder ein klein- bis mittelgroßer einheimischer Laubbaum (Stammumfang: 12-14 cm) oder eine 15 m lange einreihige einheimische Laubgehölzhecke (Strauchware: 60 – 100 cm hoch) entsprechend der Pflanzliste gemäß Abs. 5 zu pflanzen.

Vorhandene Bäume und Sträucher gleicher Qualität können angerechnet werden. Ausnahmsweise sind die wegen der Grundstücksgröße nicht auf den Baugrundstücken realisierbaren Baumpflanzungen am Mühlenweg vorzunehmen.

#### (5) Pflanzliste

Zu verwenden sind insbesondere nachfolgend empfohlene standortgerechte und einheimische Gehölzarten.

#### Laubbäume/Obstbäume: Sträucher/Heister: Hainbuche Carpinus betulus Haselnuß Corylus avellana Trauben-Eiche Quercus petraea Weißdorn Crataegus monogyna Stiel-Eiche Quercus robur Kreuzdorn Rhamnus catharticus Ulme (Resista) Ulmus (resista) Schlehe Prunus spinosa Winter-Linde Tilia cordata Hundsrose Rosa canina Ahorn-Arten Acer-Arten Pfaffenhütchen Euonymus europaea Wild-Birne Pyrus pyraster Feldahorn Acer campestre Wild-Kirsche Prunus avium Holunder Sambucus nigra Apfel (auch Ziersorten) Felsenbirne Amelanchier Malus-Arten lamarckii Schneeball-Arten Viburnum-Arten Hartriegel-Arten Cornus-Arten Flieder Syringa vulgaris

(6) Ausnahmsweise können als ökologische Kompensationsmaßnahmen von den Pflanzungen gemäß Pflanzliste Abweichungen zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Alternative dem Kompensationsziel fachlich entspricht und von der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung oder der unteren Naturschutzbehörde dieses schriftlich bestätigt wird (z. B. Renaturierungen).

Hinweis (Bauzeitenregelung in den Ergänzungsflächen) Um Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Tier- und Pflanzenarten in den Ergänzungsflächen auszuschließen, ist die Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG unabdingbar. § 39 Abs. 5 BNatSchG regelt, dass Gehölze im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September nicht gerodet oder auf den Stock gesetzt werden dürfen.

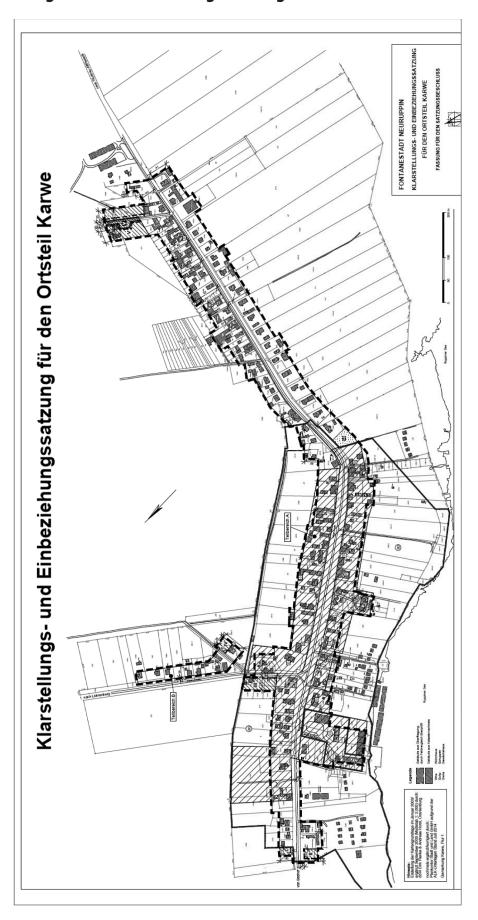
#### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 19. Oktober 2017

Bürgermeister

#### 1.5.1.1 Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Karwe – Karte



#### **Blockkonzept** 1.6 KOMMUNIKATION

Hier: Beschlussfassung über die fortgeschriebene Fassung Bezugnahme auf Dr.Nr. 1997/88 2. Ergänzung Drucksache-Nr.: 2017/25

Die Stadtverordnetenversammlung billigt das Blockkonzept KOM-MUNIKATION als Arbeitsgrundlage für das Verwaltungshandeln, insbesondere zu

- Beratungen der Einwohner,
- Beurteilung von Anträgen auf sanierungsrechtliche Genehmigung, Anträgen auf Fördermittel und
- der Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes

sowie zur Selbstbindung der Stadtverordnetenversammlung.

#### Hinweis:

Das Blockkonzept KOMMUNIKATION liegt für jedermann zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung im Amt für Stadtentwicklung in der Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin zu den allgemeinen Sprechzeiten bereit.

Neuruppin, den 19.10.2017

Golde Bürgermeister

#### 1.7 Haushalt 2017

#### 1.7.1 Haushalt 2017

Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für die Ausfinanzierung der Investitionsmaßnahme Straße "Zur Mesche", Planstraße B Drucksache-Nr.: 2016/32 20. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 133.000,00 € für die Ausfinanzierung der Investitionsmaßnahmen Straße "Zur Mesche", Planstraße B.

#### 1.7.2 Haushalt 2017

Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für die umfangreiche Modernisierung und Neugestaltung des Skaterparks an der Heinrich-Rau-Straße. Drucksache-Nr.: 2016/32 22. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßiαe Auszahlung in Höhe von 150.000.00 € für die umfangreiche Modernisierung und Neugestaltung des Skaterparks an der Heinrich-Rau-Straße.

#### 1.7.3 Haushalt 2017

Hier: Beschluss über eine weitere überplanmäßige Auszahlung für die Ausfinanzierung der Baumaßnahme

#### "Anna-Hausen-Straße" Drucksache-Nr.: 2016/32 23. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine weitere überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 63.480,00 € für die Ausfinanzierung der Baumaßnahme "Anna-Hausen-Straße".

#### 1.7.4 Haushalt 2017

Hier: Beschluss über eine Verpflichtungsermächtigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für die Erneuerung der Beleuchtungsanlage sowie den Ausbau des Gehweges in Radensleben Drucksache-Nr.: 2016/32 24. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Verpflichtungsermächtigung einer außerplanmäßigen Auszahlung i. H. v. 60.000,00 € für die Erneuerung der Beleuchtungsanlage sowie den Ausbau des Gehweges in Radensleben.

#### Gremiumbesetzungen 1.8

#### Leiter der Schiedsstelle 1 1.8.1 der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Wiederwahl von Herrn Achibert Bauer Drucksache-Nr.: 2002/91 14. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Achibert Bauer erneut zum Leiter der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin.

#### 1.8.2 Stellvertretung der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Wahl von Herrn Steven Kranz Drucksache-Nr.: 2002/91 15. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Steven Kranz zur stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin.

#### Zusätzliche Vertreter 1.8.3 in der Gesellschafterversammlung der InKom Neuruppin GmbH

Hier: Nachbesetzung eines Teilnehmers Drucksache-Nr.: 2014/50 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestellt folgenden Stadtverordneten als zusätzlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der InKom Neuruppin GmbH:

Herrn Stadtverordneten (CDU/FDP): Christian Wolf

## 1.8.4 Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019

Hier: Umbesetzung durch die CDU/FDP Fraktion Drucksache-Nr.: 2014/38 4. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Sven Deter nicht mehr ordentliches Mitglied im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Christian Wolf ordentliches Mitglied im Bauund Wirtschaftsförderungsausschuss ist.

### 1.9 Ausbau der Fontane Oberschule als Schulzentrum

Hier: Errichtung eines Grundschulteiles Drucksache-Nr.: 2017/18

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ausbau der Fontane Oberschule um einen 1 bis 2-zügigen Grundschulteil zum Schuljahresbeginn 2018/2019 am Standort Artur-Becker-Straße 11.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abbau der Grundschule "Karl-Liebknecht" auf einen 2-3-zügigigen Grundschulteil zum Schuljahresbeginn 2018/2019 am Standort Franz-Mehring-Straße 1a.

#### 1.10 Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN)

Hier: Erweiterung des Gesellschaftszwecks um die Aufgaben des Eigenbetriebes "Stadtbauhof der Fontanestadt Neuruppin" Drucksache-Nr.: 2014/26 1. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übertragung der Aufgaben des Eigenbetriebes "Stadtbauhof der Fontanestadt Neuruppin" vollumfänglich an die Stadtwerke Neuruppin GmbH zum 01.01.2018.
- Das Personal des Eigenbetriebes "Stadtbauhof der Fontanestadt Neuruppin" wird nach § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch an die Stadtwerke Neuruppin GmbH zum 01.01.2018 übergeleitet.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ergänzung von § 2 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Neuruppin GmbH um folgenden Absatz 4: "Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist die laufende Bewirtschaftung der kommunalen Infrastruktur der Fontanestadt Neuruppin. Diesem Betriebszweck fördernde Nebenleistungen sind ebenfalls zulässig."
- Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung die Bewirtschaftung der kommunalen Infrastruktur im Rahmen eines Vertrages mit den Stadtwerke Neuruppin GmbH zu regeln.

## 1.11 Privatrechtliche Ausgestaltung der Abwasserentsorgung

Hier: Betrieb und Errichtung öffentlicher Toiletten durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH Drucksache-Nr.: 2003/78 3. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übergabe des Betriebes öffentlicher Toiletten an die Stadtwerke Neuruppin GmbH.
- Das umfasst auch den Betrieb weiterer durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH oder die Stadt errichteter öffentlicher Toiletten

### 1.12 Touristische Erschließung der Kyritz-Ruppiner Heide

Hier: Öffentlicher Parkplatz im Ortsteil Gühlen-Glienicke (Ortslage Neuglienicke) Drucksache-Nr.: 2017/26

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Errichtung eines Parkplatzes im Ortsteil Gühlen-Glienicke, Ortslage Neuglienicke.

## 1.13 Neuausschreibung Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile (ohne Alt Ruppin)

Hier: Aufhebung des Beschlusses über die Festlegung der Auswahlkriterien, Beschluss über eine neue Bewertungsmatrix

Drucksache-Nr.: 2010/35 4. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hebt den Beschluss zur Dr.-Nr. 2010/35 3. Erg. vom 15.12.2014 auf.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Auswahlkriterien, die dazugehörigen Gewichtungen, die jeweiligen Erläuterungspunkte sowie die vorgegebenen Bedeutungsgrade (Bewertungsmatrix) als Grundlage für die spätere Auswahlentscheidung.

#### 1.14 InKom Neuruppin – Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (InKom)

Hier: Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft Drucksache-Nr.: 2004/2 21. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Erhöhung des Stammkapitals der InKom Neuruppin – Gesellschaft für kommunale Dienstleitungen mbH (InKom) von derzeit 630.000 € auf 930.000 €.

- 2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Erhöhung der Stammkapitaleinlage der Fontanestadt Neuruppin an die InKom Neuruppin – Gesellschaft für kommunale Dienstleitungen mbH um 100.000 €.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin weist den Gesellschaftervertreter der beiden Eigengesellschaften Stadtwerke Neuruppin GmbH und Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH an, entsprechende Beschlussfassungen zur Stammkapitalerhöhung an die InKom Neuruppin – Gesellschaft für kommunale Dienstleitung.

#### 1.15 **Kindertagesstätte** mit Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Radensleben

Hier: Beschluss über die Gewährung einer Zuwendung i. H. v. 50.000 Euro an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Protzen-Wustrau-Radensleben Drucksache-Nr.: 2017/29

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen einmaligen zweckgebundenen Zuschuss i. H. v. 50.000 Euro zugunsten der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Protzen-Wustrau-Radensleben für die Errichtung einer Kindertagesstätte mit Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Radensleben im Gegenzug für die Mitnutzung von Räumlichkeiten.
- 2. Mit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde ist zu vereinbaren, dass die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses für folgende Zwecke mitgenutzt werden können:
  - Nutzung durch die Einwohner und Einwohnerinnen sowie Vereine von Radensleben,
  - Nutzung eines Büros durch die Mitglieder des Ortsbeirates von Radensleben,
  - Nutzung für öffentliche Veranstaltungen der Fontanestadt Neuruppin.

#### 1.16 Entscheidung über Petition

Hier: Erleichterung Widerspruch gegen Adressweitergabe an Bundeswehr

Drucksache-Nr.: 2004/60 21. Ergänzung

Die Petition von Herrn Dr. Alexander Soranto Neu wird zurückgewiesen.

#### Anträge der Fraktionen 1.17

#### 1.17.1 Konzept zur Überarbeitung der Netzwerkstrukturen in den Schulen der **Fontanestadt Neuruppin**

Hier: Schulzentrum Drucksache-Nr.: 2013/26 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister bei der Modernisierung der IT-Ausstattung der Schulen nach dem Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium als erstes mit dem Gebäude des künftigen Schulzentrums Fontane Schule zu beginnen.

#### Nichtöffentlicher Teil

#### 1.18 Grundstücksangelegenheiten

#### Veräußerung 1.18.1 und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2017/21

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes Neustädter Straße Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Teilflächen aus den

Flurstücken 1009, 1010, 626 mit einer Gesamtgröße von ca. 1.100 m<sup>2</sup>

2. Von der Veröffentlichung des Namens, der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

#### 1.18.2 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Hier: Neuruppin Kernstadt - Seetorviertel Drucksache-Nr.: 2017/22

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

Neuruppin - Seetorviertel -, Steinstraße Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstücke 30/1, 32, 33, 34 und 452 mit einer Größe von insgesamt 5.749 m²

2. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

#### 2. Beschlüsse der Klausurtagung Haushalt 2018 vom 16. Oktober 2017

#### Öffentliche Beschlüsse

#### 2.1 Bürgerhaushalt ab dem Haushaltsjahr 2019

Hier: Erstmalige Einstellung eines Budgets für einen Bürgerhaushalt und Erarbeitung eines Konzeptes zur Umsetzung in der mittelfristigen Finanzplanung Drucksache-Nr.: 2017/34

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin fordert den Kämmerer auf, in der mittelfristigen Finanzplanung der Fontanestadt Neuruppin erstmalig für den Haushalt 2019 ein Budget in Höhe von 50.000,00 € für einen Bürgerhaushalt zu berücksichtigen.
- In den Folgejahren wird das Budget auf j\u00e4hrlich 100.000,00 € erh\u00f6ht.
- 3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Umsetzung des Bürgerhaushaltes bis zur letzten Stadtverordnetenversammlung 2017 zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### 2.2 Verwaltungsstrukturreform

Hier: Aufforderung an die Landesregierung Brandenburg und die Mitglieder des Landtages Brandenburg zur Aussetzung der Verwaltungsstrukturreform Drucksache-Nr.: 2016/51 1. Ergänzung

 Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die folgende Aufforderung zum geplanten Beschluss des Landtages Brandenburg zur Verwaltungsstrukturreform:

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin fordert die Landesregierung und die Mitglieder des Landtages auf, den für November 2017 anstehenden Beschluss zur Verwaltungsstrukturreform auszusetzen, um sich damit einen realistischen Zeitrahmen einzuräumen, um darzulegen, auf welche Weise die angestrebten Ziele der Reform "bürgernah, effektiv, zukunftsfest" anderweitig zu erreichen sind.

 Der Bürgermeister und der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung werden beauftragt, der Landesregierung Brandenburg und den Mitgliedern des Landtages Brandenburg im Namen der Fontanestadt Neuruppin die Aufforderung zu übermitteln und die darin dargelegten Positionen in weiteren Gesprächen und Diskussionen zur Verwaltungsstrukturreform zu vertreten.

#### 3. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. September 2017

#### Öffentliche Beschlüsse

#### 3.1 200. Jubiläum Theodor Fontane im Jahr 2019

Hier: Sponsoringverträge mit den kommunalen Gesellschaften Stadtwerke Neuruppin GmbH und Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH Drucksache-Nr.: 2015/4 9. Ergänzung

- Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Abschluss eines Sponsoring-Vertrages für das Projekt fontane.200 mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH mit einem Volumen von 180.000 € zzgl. USt. für den Zeitraum 2017 – 2019.
- 2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Abschluss eines Sponsoring-Vertrages mit der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH mit einem Volumen von 120.000 € inkl. USt. für den Zeitraum 2017 2019.

#### 3.2 Spenden

### 3.2.1 Annahme von Spenden der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Spende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH i. H. v. 10.000,– € für Kultur, Bibliothek und Fontanefestspiele

Drucksache-Nr.: 2009/51 24. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Spende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH i. H. v. 10.000,− € für Kultur, Bibliothek und Fontanefestspiele.

## 3.2.2 Entgegennahme einer Spende

Hier: Spende des Fördervereines der Kita Storchennest Drucksache-Nr.: 2009/51 25. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Spende i. H. v. 8.200,− € für den Außenbereich der Kita Storchennest vom Storchenkinder e. V.

#### Sitzungskalender 3.3 der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse

Hier: Sitzungskalender für das Jahr 2018 Drucksache-Nr.: 2002/177 21. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse für das Jahr 2018.

#### **Fontanestadt Neuruppin**

Sitzungskalender

2018

Januar Februar Mäi	z April	Mai	Juni
Mo 1 Neujahr Do 1 BWA (18:30) Do 1	So 1 Ostersonntag	Di 1 Tag der Arbeit	Fr 1
Di 2 Fr 2 Fr 2	Mo 2 Ostermontag	Mi 2	Sa 2
Mi 3 Sa 3 Sa 3	Di 3	Do 3	So 3
Do 4 So 4 So 4	Mi 4	Fr 4	Mo 4 Klausurtagung (18:30)
Fr 5 Mo 5 Mo 5	Do 5	Sa 5	Di 5
Sa 6 Di 6 Di 6	Fr 6	So 6	Mi 6
So 7 Mi 7 Mi 7	Sa 7	Mo 7 Stadtver (18:30)	Do 7
Mo 8 Do 8 Do 8	So 8	Di 8	Fr 8
Di 9 Fr 9 Fr 9	Mo 9	мі 9	Sa 9
Mi 10 Sa 10 Sa 10	Di 10	Do 10 Christi Himmelfahrt	So 10
Do 11 So 11 So 11	Mi 11	Fr 11	Mo 11 HFA (18:30)
Fr 12 Mo 12 Mo 12 Stadtver (	18:30) Do 12	Sa 12	Di 12
Sa 13 Di 13 Di 13	Fr 13	So 13	Mi 13
So 14 Mi 14 Mi 14	Sa 14	Mo 14	Do 14
Mo 15 Do 15 Do 15	So 15	Di 15 SKSA (18:30)	Fr 15
Di 16 Fr 16 Fr 16	Mo 16	Mi 16	Sa 16
Mi 17 Sa 17 Sa 17	Di 17	Do 17 BWA (18:30)	So 17
Do 18 So 18 So 18	Mi 18	Fr 18	Mo 18
Fr 19 Mo 19 Mo 19	Do 19	Sa 19	Di 19
Sa 20 Di 20 Di 20 SKSA (18		So 20 Pfingstsonntag	Mi 20
So 21 Mi 21 Mi 21	Sa 21	Mo 21 Pfingstmontag	Do 21
Mo 22 Do 22 BWA (18:		Di 22	Fr 22
Di 23 Fr 23 Fr 23	Mo 23 HFA (18:30)	Mi 23	Sa 23
Mi 24 Sa 24 Sa 24	Di 24	Do 24	So 24
Do 25 So 25 So 25	Mi 25	Fr 25	Mo 25 Stadtver (18:30)
Fr 26 Mo 26 HFA (18:30) Mo 26	Do 26 BWA - Wifö. (18:30)	Sa 26	Di 26
Sa 27 Di 27 Di 27	Fr 27	So 27	Mi 27
So 28 Mi 28 Mi 28	Sa 28	Mo 28	Do 28
Mo 29 Do 29	So 29	Di 29	Fr 29
Di 30 SKSA (18:30) Fr 30 Karfreitag	Mo 30	Mi 30	Sa 30
Mi 31 Sa 31		Do 31	
BWA = Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss RPA =Auschuss für Schule, Kultur, Sport, HFA	<ul> <li>Rechnungsprüfungsausschuss</li> </ul>	StV = Stadtverordnetenversa	ammlung
Ferien SKSA Städtepartnerschaften und Soziales	= Haupt- und Finanzauschuss		

Sitzungskalender 2. Halbjahr

2018

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
0 1	Mi 1	Sa 1	Mo 1	Do 1	Sa 1
0 2	Do 2	So 2	Di 2	Fr 2	So 2
i 3	Fr 3	Mo 3	Mi 3 Tag der dt. Einheit	Sa 3	Mo 3 HFA (18:30)
i 4	Sa 4	Di 4 SKSA (18:30)	Do 4	So 4	Di 4
o 5	So 5	Mi 5	Fr 5	Mo 5	Mi 5
6	Mo 6	Do 6 BWA (18:30)	Sa 6	Di 6 SKSA (18:30)HH	Do 6 BWA - Wifö(18:30)
a 7	Di 7	Fr 7	So 7	Mi 7 Strukturaus. (18:30)HH	Fr 7
0 8	Mi 8	Sa 8	Mo 8 Stadtver (18:30)	Do 8 BWA (18:30)HH	Sa 8
0 9	Do 9	So 9	Di 9	Fr 9	So 9
i 10	Fr 10	Mo 10	Mi 10	Sa 10	Mo 10
11	Sa 11	Di 11	Do 11	So 11	Di 11
12	So 12	Mi 12	Fr 12	Mo 12	Mi 12
13	Mo 13	Do 13	Sa 13	Di 13 SKSA (18:30)	Do 13
14	Di 14	Fr 14	So 14	Mi 14	Fr 14
15	Mi 15	Sa 15	Mo 15 Klausurtagung (18:30)	Do 15 BWA (18:30)	Sa 15
16	Do 16	So 16	Di 16	Fr 16	So 16
17	Fr 17	Mo 17	Mi 17	Sa 17	Mo 17 Stadtver (18:30)
18	Sa 18	Di 18	Do 18	So 18	Di 18
19	So 19	Mi 19	Fr 19	Mo 19	Mi 19
20	Mo 20	Do 20	Sa 20	Di 20	Do 20
21	Di 21	Fr 21	So 21	Mi 21	Fr 21
22	Mi 22	Sa 22	Mo 22	Do 22	Sa 22
23	Do 23	So 23	Di 23	Fr 23	So 23
24	Fr 24	Mo 24 HFA (18:30)	Mi 24	Sa 24	Mo 24
25	Sa 25	Di 25	Do 25	So 25	Di 25 1. Weihnachtstag
26	So 26	Mi 26	Fr 26	Mo 26 HFA (18:30)HH	Mi 26 2. Weihnachtstag
27	Mo 27	Do 27	Sa 27	Di 27	Do 27
28	Di 28	Fr 28	So 28	Mi 28	Fr 28
29	Mi 29	Sa 29	Mo 29	Do 29	Sa 29
0 30	Do 30	So 30	Di 30	Fr 30	So 30
31	Fr 31		Mi 31 Reformationstag		Mo 31
	WA = Bau- und Wirtschaftsförderung =Auschuss für Schule, Kultur, S KSA Städtepartnerschaften und Sozia	port, HFA = Haupt- un	sprüfungsausschuss S d Finanzauschuss	StV = Stadtverordnetenversan	nmlung

#### Nichtöffentliche Beschlüsse

#### 3.4 Vergabeangelegenheit

## 3.4.1 Neubau einer Stützpunktfeuerwehr in Alt Ruppin

Hier: Vergabe der Planungsleistung Gebäude Drucksache-Nr.: 2017/30

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Auftrag für die "Planungsleistung Gebäude" für den Neubau einer Stützpunktfeuerwehr Alt Ruppin an Herrn Thomas Niese, NIESE Hochbauplanung, Fehrbellin, zu vergeben.

#### 3.5 Grundstücksangelegenheit

#### 3.5.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Hier: Neuruppin Gewerbegebiet Treskow I Drucksache-Nr.: 2017/24

 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

Neuruppin Gewerbegebiet Neuruppin Treskow I Gemarkung Neuruppin, Flur 29, Flurstück 115, Friedrich-Bückling-Straße 12 mit einer Größe von 1.850 m<sup>2</sup>

- 2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. Dezember 2017 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Grundstücksvergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

#### 4. Bekanntmachungen

# 4.1 Öffentliche Bekanntmachung zur Entwurfsfassung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 9. Oktober 2017 den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus nunmehr 23 Änderungen und 4 Ergänzungen, einschließlich der Begründungen mit Umweltbericht, beschlossen.

Zur öffentlichen Auslegung wurden bestimmt: der Entwurf der nunmehr 23 Änderungen, 4 Ergänzungen und den Entwurf der Begründungen mit Umweltbericht sowie auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem vorangegangenen Beteiligungsverfahren zu dem Vorentwurf der 20 Änderungsbereiche sowie der 4 Ergänzungsbereiche sind zu folgenden Belangen verfügbar und liegen öffentlich aus:

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- Hinweis zu den Bereichen der "Grauertschen Gärten" und "Erweiterung Kränzliner Siedlung" bezüglich möglicher Lärmkonflikte, die auf der B-Plan-Ebene geregelt werden müssen.
- Hinweis zum Bereich Wohnstandort "An der Pauline" bezüglich des Immissionsschutzes.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

 Hinweis, dass Eingriffe, die in die Schutzgüter durch zusätzliche Versiegelungen erfolgen, mit naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- Hinweise zu einzelnen Änderungsbereichen, die sich in der Trinkwasserschutzzone III der Neuruppiner Wasserwerke befinden.
- Hinweise zu einzelnen Änderungs- und Ergänzungsbereichen, in denen sich teilweise Landesgewässer I. Ordnung und Gewässer II. Ordnung befinden.
- Hinweise zu einzelnen Änderungsbereichen, die sich im Bewilligungsfeld Neuruppin-Seetorviertel befinden; die Bewilligung ist für die Aufsuchung und Gewinnung von Sole erteilt worden.

- Hinweis zum Bereich "Seetorviertel", dass derzeit davon ausgegangen wird, dass eine Nutzung des Grundwassers nicht genehmigungsfähig ist.
- Hinweis zu den Bereichen "Wohnen am Sportzentrum an der Seekaserne" und "Sondergebiet Wassersport", dass ein Grundwassernutzungsverbot besteht.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturund Sachgüter

Hinweise zum Umgang mit vorhandenen Denkmalen und Bodenfunden

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus nunmehr 23 Änderungen und 4 Ergänzungen und den Entwurf der Begründungen mit Umweltbericht sowie die o. g. Stellungnahmen, die wesentliche umweltbezogene Informationen enthalten, liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 9. November 2017 bis zum 11. Dezember 2017 im Rathaus (Haus A - Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr dienstags von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr freitags Jeden 1. Samstag im Monat von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und zusätzlich im Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung, Haus B, Zimmer 407 in der Zeit von:

mittwochs von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Über Inhalte der Entwurfsfassung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Die Lage der einzelnen Änderungs- und Ergänzungsbereiche sind auf den beiliegenden Übersichtsplänen dargestellt.

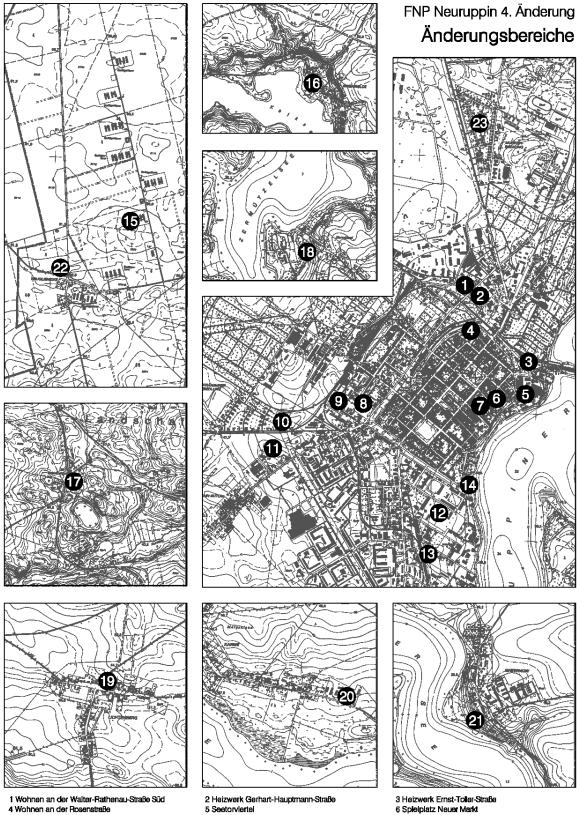
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Fontanestadt Neuruppin unter https://www.neuruppin.de/stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Neuruppin, den 19. Oktober 2017

Golde Bürgermeister

#### Flächennutzungsplan 4. Änderung Übersicht Änderungsbereiche 4.1.1



- 7 Durchwegung Klappgrabenblock 10 Erweiterung Kränzliner Siedlung 13 Wohnbauflächen 'An der Pauline'
- 16 Festplatz Bienenwakie 19 Feuerwehrwache Lichtenberg
- 22 Stellplatzanlage Neuglienicke
- 5 Sectorviertel
- 8 Heizwerk Am Wa
- 11 Rettungswache Hollânder Mühle 14 Sondergebiet "Wassersport" an der Regattastr. 17 Sondergebiet "Hotel" Steinberge 20 Solarpark Karwe 23 Zentraler Spielplatz Musikersiedlung

- 6 Spleiplatz Neuer Markt
- 9 Wohnen im Bereich der "Grauertschen Gärten"
- Wohlneri am Sportzentrum an der Seekaseme
   Putenfarm Gühlen-Glienicke
   Wohnbebauung Zermützel
   Dorfgemeinschaftshaus Gnewikow

#### Flächennutzungsplan 4. Änderung Übersicht Ergänzungsbereiche 4.1.2 2. Ergänzung



- E 1 Autohof Total
- E 2 Waldflächen Gühlen-Glienicke
- E 3 Landwirtschaftsflächen in der Gemarkung Neukammerluch E 4 Landwirtschaftsflächen in der Gemarkung Redemluch

# 4.2 Öffentliche Bekanntmachung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße"

"Wohngebiet Eisenbahnstraße"
Aufstellung des Bebauungsplans im
beschleunigten Verfahren gem. §
13 a BauGB ohne Umweltprüfung
Frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 09.10.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße" im beschleunigten Planverfahren gem. §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 9. Oktober 2017 den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße", bestehend aus den Erläuterungen zu den Planintentionen und -inhalten, zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße" ist in der Anlage dargestellt. Er umfasst die Flächen für ein ca. 3 ha großes Gebiet am Ende der Eisenbahnstraße, schließt Gartenflächen sowie Einzelhandelsflächen, am Bahnhof West gelegen, mit ein. Bestandteil des Geltungsbereiches sind im Weiteren zwei einzelne nahe gelegene Teilflächen zur Festsetzung von Spielplatzflächen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße", bestehend aus den Erläuterungen zu den Planintentionen und -inhalten nebst Anlagen einschließlich der Bestandssituation und Nutzungskonzepten (Varianten A und B) liegt gem. § 3 Abs.1 BauGB im Zeitraum vom 9. November 2017 bis zum 11. Dezember 2017 im Rathaus (Haus A- Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr dienstags von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Jeden 1. Samstag im Monat von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

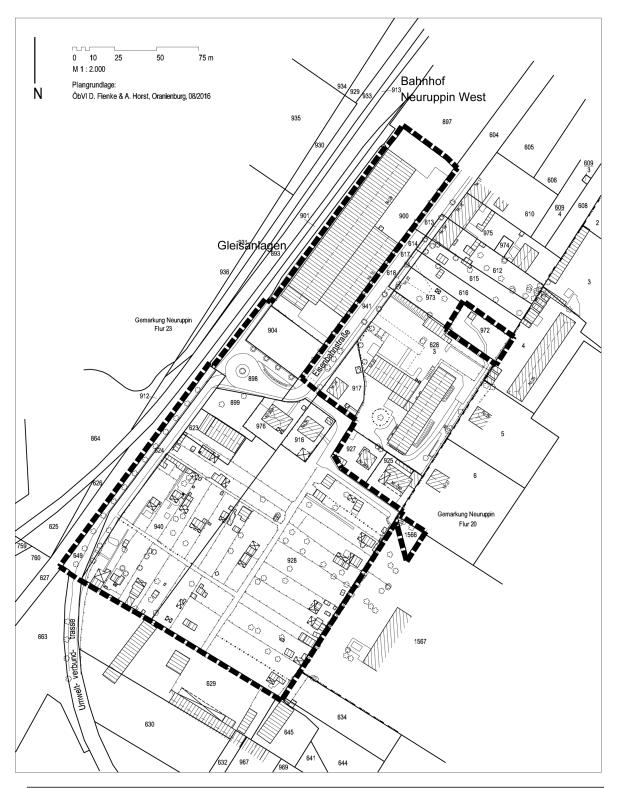
Ergänzend zur öffentlichen Planauslegung erfolgt eine Einwohnerversammlung, in der der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 41.4 "Wohngebiet Eisenbahnstraße" vorgestellt werden soll. Die Versammlung findet statt am 21. November um 19.00 Uhr im Ratssaal der Stadtverwaltung der Fontanestadt, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Haus A, Dachgeschoss.

Neuruppin, den 19. Oktober 2017

Golde Bürgermeister

#### Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 41.4 4.2.1 "Wohngebiet Eisenbahnstraße"

Anlage Dr.Nr. 2016/18 2. Ergänzung



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 41.4. "Wohngebiet Eisenbahnstraße" Aufstellungsbeschluss - ca. 3ha

# 4.3 Bekanntmachung zu Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Betreff: Bebauungsplan Nr. 17.7 "Seetorviertel – Seepromenade Ost"

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 9. Oktober 2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17.7 "Seetorviertel – Seepromenade Ost" beschlossen. Der Bebauungsplan soll gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt. Er umfasst die Flächen für ein ca. 1,77 ha großes Gebiet östlich der Straße an der Seepromenade nördlich des Fischerweges und südlich der Seetorresidenz nahe dem Bahndamm.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht zur Entwicklung von Mischnutzungen östlich der Straße an der Seepromenade sowie vorrangig für Wohnnutzungen im mittleren und seeseitigen Geltungsbereich geschaffen werden. Im südlichen Abschnitt des Geltungsbereiches sollen gewerbliche Erweiterungsbauten an den Bestand der südlich gelegenen Nutzungen angepasst, je nach Bedarf entwickelt werden können.

Da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB geplant ist, erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zum Bebauungsplan Nr. 17.7 "Seetorviertel – Seepromenade Ost" im Zeitraum vom 4. bis 15. Dezember 2017 im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, im Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer 408, Haus B zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

Neuruppin, den 19. Oktober 2017

Golde Bürgermeister

# 4.4 Bekanntmachung zu Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Betreff: Bebauungsplan Nr. 17.8 "Seetorviertel – Seepromenade West/ Steinstraße Nord"

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 9. Oktober 2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17.8 "Seetorviertel – Seepromenade West/Steinstraße Nord" beschlossen. Der Bebauungsplan soll gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt. Er umfasst die Flächen für ein ca. 2,41 ha großes Gebiet westlich der Straße an der Seepromenade nördlich des Parkhauses, östlich der Stadtmauer sowie nördlich und südlich der Steinstraße.

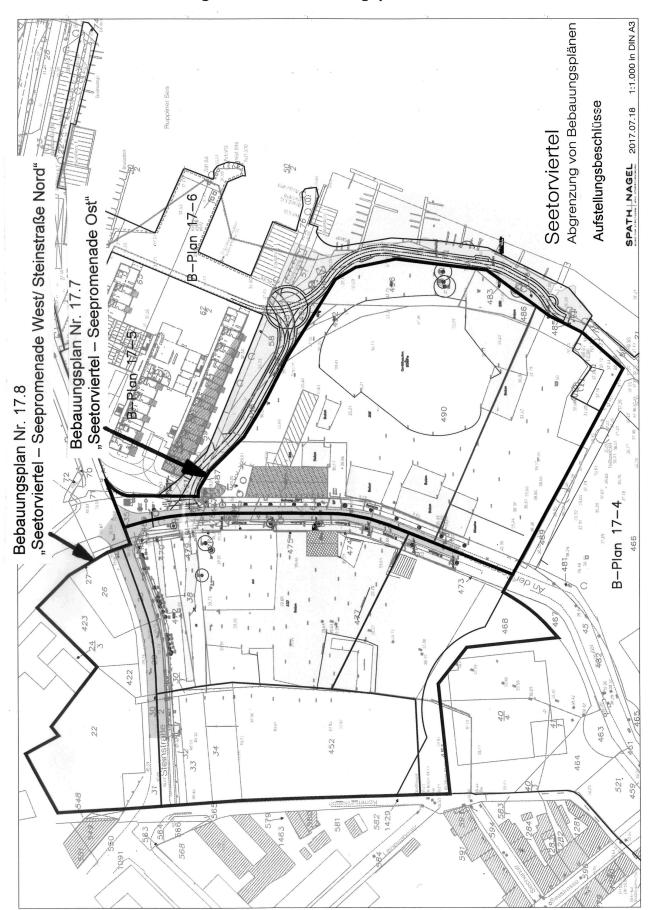
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht zur Entwicklung von Wohnnutzungen sowie für nicht störende gewerbliche Nutzungen geschaffen werden.

Da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB geplant ist, erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zum Bebauungsplan Nr. 17.8 "Seetorviertel — Seepromenade West/ Steinstraße Nord" im Zeitraum vom 4. bis 15. Dezember 2017 im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, im Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer 408, Haus B zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

Neuruppin, den 19. Oktober 2017

Golde Bürgermeister

#### Geltungsbereiche Bebauungspläne 17.7 und 17.8 4.5



#### 4.6 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 4.2 "Am Stöffiner Weg" – 2. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 09.10.2017 die Abwägung der Stellungnahmen und den Bebauungsplan Nr. 4.2 "Am Stöffiner Weg" — 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung nebst Umweltbericht wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand von Neuruppin im Süden des Neubaugebietes WK I-III, nordwestlich des Alten Stöffiner Weges. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 4.2 "Am Stöffiner Weg" – 2. Änderung, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden im Sachgebiet Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Haus B, Zimmer 409 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr und donnerstags von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2a BauGB sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 19.10.2017

Golde Bürgermeister

# 4.7 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Karwe

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 09.10.2017 die Abwägung der Stellungnahmen und die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Karwe, bestehend aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung umfasst zwei Teilbereiche, die sich vollständig in der Flur 1 der Gemarkung Karwe befinden. Dies ist der Teilbereich A beidseitig der Langen Straße und der Teilbereich B südöstlich der Bahnhofstraße. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Karwe, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden im Sachgebiet Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Haus B, Zimmer 409 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr und donnerstags von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2a BauGB sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 19.10.2017

Golde Bürgermeister

#### 4.8 Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz

Hier: Einziehung öffentlicher Straßen, Aktenzeichen: 6610-Sw-Einziehung-Teilfläche Parkplatz Rheinsberger Tor-Neuruppin

Die Fontanestadt Neuruppin beabsichtigt, eine Teilfläche des Parkplatzes am Rheinsberger Tor in Neuruppin einzuziehen:

- Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 1550,
- Größe 11,5 qm,
- Lage: Erste Stellfläche vom Gebäude des Bürgerbahnhofs aus gesehen, gelegen ca. 9,5 m in nordwestlicher Richtung vom Ge-

Durch die Einziehung entfällt zukünftig der Gemeingebrauch für die betreffende Stellfläche. Sie erhält den Status einer privaten, nichtöffentlichen Stellfläche.

#### Begründung:

Die betreffende Stellfläche ist bereits aufgrund vertraglicher Regelung mit der Tourismus-Service BürgerBahnhof GmbH auf diese übertragen worden und wird ausschließlich von ihr genutzt.

Durch die Einziehung entfällt der Gemeingebrauch und die Tourismus-Service BürgerBahnhof GmbH ist vollumfänglich für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Teilfläche zuständig.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Einziehung und ein entsprechender Lageplan werden in der Zeit vom

07.11.2017 bis 08.02.2018

In der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, 16816 Neuruppin

Karl-Liebknecht-Straße 33 - 34

Haus B, Raum 307 (Sachgebiet Tiefbau, Herr Schwachenwalde, Tel. 355 630),

zu den Sprechzeiten

08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstags von

13:00 bis 17:30 Uhr.

Donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und

13:00 bis 16:00 Uhr,

oder nach Vereinbarung,

öffentlich zur Einsicht ausgelegt, in dieser Zeit können Einwendungen zur vorgesehenen Einziehung vorgebracht werden.

Neuruppin, den 07.09.2017

Golde Bürgermeister

#### 4.9 Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren (BOV) Freyenstein, Verf.Nr.: 4001M

Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Freyenstein c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fehrbelliner Straße 4e 16816 Neuruppin

#### Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren (BOV) Freyenstein, Verf.Nr.: 4001M

#### I. Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Bodenordnungsplan des BOV Freyenstein findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom

am 15. November 2017 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in 16909 Wittstock/Dosse, OT Freyenstein, Marktstraße 48 (Hofstube im Schloss Freyenstein)

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan erteilt.

#### II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit vom

am 16. November 2017 von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr in 16909 Wittstock/Dosse, OT Freyenstein, Marktstraße 48 (Hofstube im Schloss Freyenstein)

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Freyenstein c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fehrbelliner Straße 4e 16816 Neuruppin

erhoben werden.

Freyenstein, 29.09.2017

gez. Söffing Vorstandsvorsitzender

4.10 Änderung
der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rheinsberger Rhin und
Hellberge"
Bekanntmachung des Ministeriums
für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft
vom 6. Oktober 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rheinsberger Rhin und Hellberge" vom 10. Februar 2009 (GVBl. II S. 90) wurde durch Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 41) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Ja-

nuar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

- "§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Rheinsberger Rhin und Hellberge" (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
- Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Dystrophen Seen und Teichen, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, Trockenen europäischen Heiden, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion), Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Quercus robur als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
- 2. Trockenen, kalkreichen Sandrasen, Subpannonischen Steppen-Trockenrasen, Moorwäldern, Birken-Moorwald und Auen-Wäldern mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
- Biber (Castor fiber), Fischotter (Lutra lutra), Kammmolch (Triturus cristatus), Bachneunauge (Lampetra planeri), Steinbeißer (Cobitis taenia), Großer Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis), Grüner Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia), Kleiner Flussmuschel (Unio crassus), Schmaler Windelschnecke (Vertigo angustior) und Bauchiger Windelschnecke (Vertigo moulinsiana) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume."

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

#### Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

> **Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.